

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Stetternich

(Rechtskraft 29.04.1971)

Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BBauG
 § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Die in den §§ 3, 4 und 6 der Baunutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen haben allgemeine Gültigkeit, sofern die Eigenart des Baugebietes gewahrt bleibt.
2. Entlang der B 55 sind außerhalb der überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen in einem beidseitigen Streifen von 20 m, gemessen vom befestigten äußeren Fahrbahnrand, Nebenanlagen und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig.